

Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung
der allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung vom**

7. März 2006

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamts**

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 26. Mai 2009 Geschäftszeichen:
II 62-1.17.1-62/08

Zulassungsnummer:

Z-17.1-750

Geltungsdauer bis:

3. Juni 2011

Antragsteller:

Gebr. Bodegraven bv
Atoomweg 2, 2421 LZ NIEUWKOOP, NIEDERLANDE

Zulassungsgegenstand:

**Mauerverbinder für die Verbindung von Mauerwerkswänden
in Stumpfstoßtechnik**

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-17.1-750 vom 7. März 2006. Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

1. Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erstreckt sich auf die Herstellung von Mauerverbindern (siehe z. B. Anlage 1) unterschiedlicher Typen, bezeichnet als "WAVE"-, "OPTIMA"-, "ZIG-ZAG"-, "Lochband"- bzw. "NOVO"-Mauerverbinder, aus nichtrostendem Stahl und deren Verwendung für die Verbindung von Mauerwerkswänden in Stumpfstößtechnik.

Die Mauerverbinder dürfen für Mauerwerk nach DIN 1053-1:1996-11 - Mauerwerk; Teil 1: Berechnung und Ausführung – und den zusätzlichen Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder Mauerwerk aus allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Steinen oder Elementen verwendet werden, wenn die Ausführung von stumpf gestoßenen Wänden unter Verwendung dieser Mauerverbinder in der betreffenden allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für die Steine oder Elemente bzw. für das Mauerwerk geregelt ist.

Die Mauerverbinder bestehen aus 0,5 mm oder 0,7 mm dickem Blech; sind 20 mm oder ca. 23 mm breit und 269 mm, 290 mm, 297 mm oder 300 mm lang.

Die Mauerverbinder nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen für die Verbindung quer zueinander verlaufender Wände (Verbindung knickaussteifender Wände mit den auszustreifenden Wänden) im Sinne von DIN 1053-1:1996-11, Abschnitt 6.7.1, verwendet werden, wobei die Annahme einer unverschieblichen Halterung zur Ermittlung der Knicklänge der ausgesteiften (stumpf gestoßenen) Wand unter den in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung genannten Voraussetzungen zulässig ist.

Die knickaussteifenden Wände dürfen jedoch nicht als unverschieblich gehalten angesehen werden, da die Mauerverbinder nur Zugkräfte in Längsrichtung der Anker aufnehmen können, jedoch keine Kräfte rechtwinklig zu ihrer Längsrichtung (Querkräfte).

2. Abschnitt 2.1.2 erhält folgende Fassung:

2.1.2 Form und Maße

Die Mauerverbinder müssen in ihrer Form und in den Maßen der Anlage 1, der Anlage 2, der Anlage 3, der Anlage 4 bzw. der Anlage 5 sowie dem beim Deutschen Institut für Bautechnik jeweils hinterlegtem Muster entsprechen.

Für die Nennmaße, die zulässigen Maßabweichungen und die Mindestdicken gilt Tabelle 1.



Tabelle 1: Nennmaße und zulässige Maßabweichungen

Mauerverbinder Typ	Länge mm ± 2,0	Breite ¹ mm ± 0,5	Blechdicke mm - ²
"WAVE"	297	22,7	0,70
"OPTIMA"	297	20	0,70
"ZIG-ZAG"	269	20	0,50
"Lochband" L-290	290	20	0,50
"Lochband" L-300	300	20	0,50
"NOVO"	297	20/14	0,50

¹ Bruttobreite;
² Mindestwert

3. Abschnitt 3.3 wird wie folgt geändert:

Tabelle 2 erhält folgende Fassung:

Tabelle 2: Zulässige Zugkräfte je Mauerverbinder

Mauerverbinder Typ und Anlage-Nr.	Einbindelänge min mm	Zulässige Zugkräfte in kN Mauerwerk nach Abschnitt 3.2		
		Punkt a)		Punkt b)
		Normalmauer- mörtel	Leichtmauer- mörtel	Dünnbett- mörtel
"WAVE", Anlage 1	110	0,6	0,5	0,6
"OPTIMA", Anlage 2	140	0,8		0,5
"ZIG-ZAG", Anlage 3	130	0,5		0,5
"Lochband", Anlage 4	140	0,7		0,5
"NOVO", Anlage 5	130	0,5	0,4	0,5

4. Abschnitt 4.2 erhält folgende Fassung:

4.2 Je Wandverbindung sind in den Drittelpunkten der Wandhöhe mindestens je zwei Mauerverbinder anzuordnen, sofern nicht nach Abschnitt 3.3 eine größere Anzahl erforderlich ist (siehe auch Abschnitt 3.4). Bei Lochsteinen sind die Verbinder in Bereichen mit möglichst geringem Lochanteil anzuordnen.

5. Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird um die Anlage 5 dieses Bescheids ergänzt.

Böttcher

Beglaubigt



20 \pm 0,5

14 \pm 0,5

R=27

R=20

33

$\varnothing 6$

297 \pm 2mm

Materialdicke = 0,50 mm

Das Maß der ersten Lochung von der Außenkante ist aus fertigungstechnischen Gründen nicht immer gleich



GEBR. BODEGRAVEN BV
METAALWARENFABRIEK

Postfach 1
NL2420AA Nieuwkoop
Tel.0031-172-520110

Form und Abmessungen der "NOVO"-Mauerverbinder

Anlage 5
zum Zulassungsbescheid
Nr. Z-17.1-750
Vom 26. Mai 2008